

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- a) Nachstehende Bedingungen finden gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss dieses Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) Anwendung. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des jeweiligen Vertragspartners werden nicht anerkannt; dies gilt auch dann, wenn wir Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Vertragsbedingungen des jeweiligen Vertragspartners nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem jeweiligen Vertragspartner. Mit der Ausführung unseres Auftrages werden unsere Einkaufsbedingungen uneingeschränkt anerkannt.
- b) Abweichungen von unseren Bedingungen gelten nur, wenn sie in dem jeweiligen Vertrag schriftlich niedergelegt und durch uns schriftlich bestätigt worden sind. Gleiches gilt für die Anwendung und Einbeziehung von Lieferbedingungen des jeweiligen Vertragspartners.

2. Vertragsabschluss, Preise und Gefahrübergang

- a) Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Bestellungen sind uns innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu bestätigen.
- b) Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und stellt einen Festpreis dar. Der Preis versteht sich (zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer) frei Verwendungsstelle inklusive Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten. Sämtliche Kosten, die bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehen trägt der jeweilige Vertragspartner. Die Art der Preisstellung lässt die Vereinbarung über den Erfüllungsort unberührt. Eine Anerkennung von Mehrlieferungen behalten wir uns vor.
- c) Ist „Lieferung frei Werk“ vereinbart, geht die Gefahr mit Lieferung und Übergabe der zu liefernden Ware am benannten Ort auf uns über.

3. Liefertermine und Verzug, höhere Gewalt

- a) Die in unserer Bestellung angegebenen Liefertermine sind bindend. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der rechtsverbindlichen Bestellung, soweit nicht schriftlich anders vereinbart.
- b) Erkennt der Vertragspartner, dass die vereinbarten Termine – unabhängig aus welchem Grund – nicht eingehalten werden können, hat uns der Vertragspartner unverzüglich mündlich und schriftlich über die Nichteinhaltung des Termins zu unterrichten. Teillieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Genehmigung zulässig. Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist.
- c) Im Falle des Verzuges des Vertragspartners sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Vertragspartner gesetzten Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- d) Bei Lieferverzug aus einem vom Vertragspartner zu vertretenden Grund wird unbeschadet des Vorstehenden eine Konventionalstrafe an uns fällig, die mangels abweichender Vereinbarung 0,5% des Kaufpreises für jede angefangene Woche der Verspätung bis max. 5% beträgt. Wird von uns ein Schiff zur Verschiffung des Materials benannt und dieses Schiff vom Vertragspartner akzeptiert, so trägt unbeschadet des Vorstehenden der Vertragspartner die Kosten für Liegegeld, Frachtkosten, etc., wenn das Material – aus welchem Grund auch immer – nicht oder nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt verschifft wird.

- e) Darüber hinaus sind wir in Fällen höherer Gewalt, Streik und/oder Naturkatastrophen sowie bei einer objektiv fehlenden Kreditwürdigkeit des Vertragspartners berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern einer der vorgenannten Fälle nach Vertragsschluss eintritt und im Falle der objektiv fehlenden Kreditwürdigkeit des Vertragspartners unser Leistungsanspruch hierdurch gefährdet ist.

4. Gewährleistung

- a) Der jeweilige Vertragspartner sichert zu, dass die Lieferung den Vorschriften über die technische Sicherheit, den Arbeits- und Umweltschutz in den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden sowie den besonderen vertraglichen Vereinbarungen entspricht.
- b) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu.
- c) Gewährleistungsansprüche wegen mangelhafter Lieferung verjähren nach 24 Monaten ab Gefahrübergang.
- d) Sofern uns im kaufmännischen Verkehr nach § 377 Abs. 1 AGB die Untersuchung der Leistung und die Mängelanzeige obliegen, sind Untersuchung und Mängelanzeige fristgerecht erfolgt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Ware bei uns erfolgen. Handelt es sich um einen Mangel, der sich erst später zeigt, ist die Anzeige fristgerecht im Sinne von § 377 Abs. 3 HGB, wenn sie bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels erfolgt.

5. Rechte Dritter

Der jeweilige Vertragspartner steht dafür ein, dass die gelieferte Ware sowie deren Verwendung Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte Dritter, nicht verletzen; der Vertragspartner wird uns im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen Schutzrechtsverletzungen von allen diesbezüglich erhobenen Ansprüchen freistellen.

6. Zahlungsbedingungen

- a) Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir bis zum 15. des der Lieferung/Leistung und Rechnungserhalt folgenden Monats netto. Zahlungen stellen kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Rechnung und/oder der Vertragsgemäßheit der Leistung dar. Im Falle einer mangelhaften Lieferung/Leistung durch den jeweiligen Vertragspartner sind wir berechtigt, mindestens das Dreifache des Betrages zurückzuhalten, der der Mangelhaftigkeit der Sache entspricht.
- b) Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, findet im Falle unseres Verzuges ein Zinssatz von 5 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank Anwendung. Wir zahlen nach unserer Wahl durch Überweisung oder Scheck. Die Zahlung gilt als fristgemäß geleistet, wenn wir nachweislich bis zum Zahlungstermin den Überweisungsauftrag erteilt oder den Scheck abgesandt haben. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden.
- c) Wir sind berechtigt, gegen sämtliche Forderungen, die der jeweilige Vertragspartner gegen uns hat, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den jeweiligen Vertragspartner zustehen.
- d) Ansprüche, die der jeweilige Vertragspartner aus diesem Vertrag gegen uns hat, darf der jeweilige Vertragspartner nur aufgrund unserer zuvor erteilten schriftlichen Zustimmung abtreten. Für Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts erfolgen, gilt die Zustimmung als von vorn herein erteilt.

7. Eigentumsvorbehalt

- a) Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Vertragspartners gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit Bezahlung dieses Gegenstandes auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsform des sog. Kontokorrentvorbehaltes nicht gilt.
- b) Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Vertragspartner die Ware nur heraus verlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.“

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

- a) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen unser Geschäftssitz.
- b) Der Verkäufer sorgt auf seine Kosten und ohne Verzögerung dafür, dass alle für den Auftrag im Verkäuferland erforderlichen Wirksamkeitserfordernisse, z.B. Exportgenehmigungen, vorliegen und während der Auftragsabwicklung gültig bleiben. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, haben wir das Recht, ggf. vom Vertrag zurückzutreten und in jedem Fall vom Vertragspartner Schadensersatz zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall, dass z.B. erforderliche Genehmigungen trotz der Bemühungen des Vertragspartners nicht innerhalb eines für uns zumutbaren Zeitraumes erteilt werden oder während der Abwicklung rückgängig gemacht oder ungültig werden.
- c) Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- d) Sollten einzelne Bedingungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, werden hiervon weder die Gültigkeit des Vertrages noch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen berührt.
- e) Der Gerichtsstand richtet sich nach unserem Geschäftssitz; wir sind jedoch auch berechtigt, den jeweiligen Vertragspartner an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an jedem sonstigen, gesetzlich zulässigen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten.
- f) Für sämtliche Leistungen unsererseits gilt ausschließlich deutsches Recht, wie es unter Inländern zur Anwendung kommt. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- g) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für Verträge anderer Art, insbesondere Werk- und Werklieferungsverträge.